

CIF Kurzprocedure A

Zahlung gegen Dokumente mittels DLC oder LC

Vorschlag zur Abstimmung zwischen Käufer und Verkäufer. HB COMBROSE begleitet das Geschäft als Vermittler. Der Anhang mit den Erläuterungen 1 bis 10 ist Bestandteil beider Procedures.

1. Käufer übermittelt LOI

Der Käufer sendet seine LOI mit Unternehmensunterlagen, Ansprechpartner, Produkt, Spezifikation, Menge, Lieferzeitraum und CIF-Bestimmungshafen mit Land.

2. Verkäufer unterbreitet Angebot

Der Verkäufer prüft die Liefermöglichkeiten und übermittelt SCO/FCO mit Herkunft, Verladehafen, Lieferfenster, Preis und Zahlungsbedingungen.

3. Käufer und Verkäufer unterzeichnen SPA

Nach Angebotsannahme stellt der Käufer seine ICPO aus. Nach vorheriger Bankabstimmung unterzeichnen beide Parteien die SPA² einschließlich Lieferplan und Dokumentenliste.

4. Käufer stellt DLC oder LC bereit

Der Käufer veranlasst, dass seine Käuferbank¹ innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach beidseitiger Unterzeichnung der SPA das vereinbarte unwiderrufliche DLC/LC³ ausstellt und an die Verkäuferbank übermittelt.

5. Verkäufer stellt PB und organisiert Verladung

Nach Prüfung und Annahme des Bankinstruments stellt der Verkäufer die vereinbarte 2 % Performance Bond⁵. Er organisiert Ausfuhr, CIF-Transport⁶, Qualitäts- und Mengenprüfung⁷ sowie Verladung.

6. Verkäufer präsentiert Dokumente und erhält Zahlung

Nach Verladung präsentiert der Verkäufer die vereinbarten Versanddokumente⁸ gemäß Akkreditiv. Die Zahlung erfolgt gegen konforme Dokumentenpräsentation zum vereinbarten Fälligkeitstermin.

7. Käufer übernimmt die Ware

Der Verkäufer informiert über Schiff und Ankunft. Der Käufer übernimmt Einfuhrabfertigung und Warenübernahme⁹ gemäß SPA.

8. Verkäufer zahlt Vermittlungsprovisionen

Der Verkäufer zahlt nach vollständigem Erhalt der Zahlungen des Käufers innerhalb von 48 Stunden die Provisionen der Vermittler gemäß der IMFPA¹⁰.

Diese Procedure ist nur zusammen mit dem zugehörigen Anhang auf den Seiten 3 und 4 vollständig.

CIF Kurzprocedure B

Zahlung im Bestimmungshafen mit SBLC oder Bankgarantie

Vorschlag zur Abstimmung zwischen Käufer und Verkäufer. HB COMBROSE begleitet das Geschäft als Vermittler. Der Anhang mit den Erläuterungen 1 bis 10 ist Bestandteil beider Procedures.

1. Käufer übermittelt LOI

Der Käufer sendet seine LOI mit Unternehmensunterlagen, Ansprechpartner, Produkt, Spezifikation, Menge, Lieferzeitraum, CIF-Bestimmungshafen und gewünschtem Sicherungsinstrument.

2. Verkäufer unterbreitet Angebot

Der Verkäufer prüft die Liefermöglichkeiten und übermittelt SCO/FCO mit Herkunft, Verladehafen, Lieferfenster, Preis und Zahlungsbedingungen.

3. Käufer und Verkäufer unterzeichnen SPA

Nach Angebotsannahme stellt der Käufer seine ICPO aus. Nach vorheriger Bankabstimmung unterzeichnen beide Parteien die SPA² einschließlich Lieferplan, Zahlungsfrist und Prüfbedingungen im Zielhafen.

4. Käufer stellt die Bankabsicherung bereit

Der Käufer veranlasst, dass seine Käuferbank¹ innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach beidseitiger Unterzeichnung der SPA die vereinbarte SBLC oder Bankgarantie⁴ ausstellt und an die Verkäuferbank übermittelt.

5. Verkäufer stellt PB und organisiert Verladung

Nach Prüfung und Annahme der Bankabsicherung stellt der Verkäufer die vereinbarte 2 % Performance Bond⁵. Er organisiert Ausfuhr, CIF-Transport⁶, Qualitäts- und Mengenprüfung⁷ sowie Verladung.

6. Verkäufer übermittelt Versanddokumente

Nach Verladung stellt der Verkäufer die vereinbarten Versanddokumente⁸ bereit und informiert über Schiff und voraussichtliche Ankunft.

7. Käufer übernimmt die Ware und bezahlt

Der Käufer übernimmt die Einfuhr und Warenübernahme⁹. Nach Ankunft und der vereinbarten Qualitäts- und Mengenprüfung⁷ zahlt er innerhalb der SPA-Frist per Banküberweisung. Die Bankabsicherung⁴ bleibt bis zur Erfüllung der gesicherten Zahlungspflicht wirksam.

8. Verkäufer zahlt Vermittlungsprovisionen

Der Verkäufer zahlt nach vollständigem Erhalt der Zahlungen des Käufers innerhalb von 48 Stunden die Provisionen der Vermittler gemäß der IMFPA¹⁰.

Diese Procedure ist nur zusammen mit dem zugehörigen Anhang auf den Seiten 3 und 4 vollständig.

Anhang zu beiden CIF Procedures

Erläuterungen 1 bis 5 zu Banken und Vertragsbedingungen

Dieser Anhang ist Bestandteil der Procedures A und B. Die hochgestellten Zahlen im Ablauf verweisen auf die nachstehenden Erläuterungen. Die Punkte 1, 2 und 5 bis 10 gelten für beide Varianten; Punkt 3 gilt für A und Punkt 4 für B.

1 Käuferbank und vorherige Bankabstimmung

Vor Vertragsunterzeichnung werden Bank, Instrumententext und Einhaltung der Ausstellungsfrist abgestimmt. Die Käuferbank bestätigt ihre Ausstellungsbereitschaft durch eine authentifizierte Bank-zu-Bank-SWIFT-Nachricht an die Verkäuferbank. Diese Vorabnachricht ersetzt nicht das Bankinstrument.

Voraussetzung ist eine akzeptierte Top-50-Bank oder die Einbindung einer solchen mit ausdrücklich vereinbarter eigener Verpflichtung. Eine reine Korrespondenzbankverbindung genügt nicht. Die maßgebliche Rangliste, ihr Stand und die konkret akzeptierte Bank werden vorab schriftlich festgelegt; die Rangposition allein ersetzt nicht die Prüfung des Instruments.

2 SPA und Frist für das Bankinstrument

Käufer und Verkäufer werden im Angebot und im Kaufvertrag (SPA) eindeutig benannt. Die Parteien vereinbaren Lieferplan, Preis, Zahlungsfälligkeit, Prüfbedingungen, Dokumente, Eigentumsübertragung und Bankbedingungen. Verbindlich ist die beidseitig unterzeichnete SPA.

Die Frist zur Ausstellung und Übermittlung des Bankinstruments beträgt sieben Bankarbeitstage nach beidseitiger Unterzeichnung. Die maßgeblichen Bankarbeitstage und der Fristbeginn werden in der SPA eindeutig bestimmt. Ohne wirksames, von der Verkäuferbank geprüftes und akzeptiertes Instrument erfolgt keine Verladung. Eine Ersatzvorauszahlung bei Fristüberschreitung ist nicht vorgesehen; deren weitere Folgen regelt die SPA.

3 DLC oder LC bei Variante A

Das unwiderrufliche Dokumentenakkreditiv deckt den Rechnungsbetrag der jeweiligen Lieferung und wird per SWIFT MT700 ausgestellt. Dokumente, Vorlegungsfristen und Fälligkeit werden vorab abgestimmt; soweit vereinbart, gelten die UCP 600. Eine erforderliche Bestätigung erfolgt durch eine akzeptierte Bank. Nach Verladung erhält der Verkäufer Zahlung gegen konforme Dokumentenpräsentation zum vereinbarten Termin. Dokumentenfreigabe und Warenübernahme richten sich nach diesem Abwicklungsweg.

4 SBLC oder Bankgarantie bei Variante B

Die reguläre Warenczahlung erfolgt nach Ankunft und vereinbarter Prüfung im Bestimmungshafen per Banküberweisung. Die unwiderrufliche SBLC oder unabhängige Bankgarantie sichert mindestens 100 % des Rechnungsbetrags der jeweiligen Lieferung ab. Sie wird vor Verladung über den Bankweg authentifiziert, geprüft und akzeptiert.

Betrag, Währung, Laufzeit, Ablauf- und Vorlegungsfristen sowie Abrufunterlagen werden vorab vereinbart. Der Abruf bei vertragsgemäßigem Zahlungsverzug darf keine spätere Zustimmung des Käufers erfordern. Als Regeln gelten ISP98 für die SBLC beziehungsweise URDG 758 für die Garantie, soweit vereinbart. Die Laufzeit muss die Zahlungs- und Abruffristen abdecken. Für Folgelieferungen muss jeweils ausreichende wirksame Deckung bestehen.

5 Performance Bond des Verkäufers

Der Verkäufer stellt eine Performance Bond von 2 %. Bezugsbetrag, ausstellende Bank, Begünstigter, Wirksamkeit, Laufzeit und Abrufbedingungen werden in der SPA festgelegt. Die PB wird nach Annahme des Käuferinstruments und vor Verladung bereitgestellt. Sie sichert die vereinbarte Leistungspflicht des Verkäufers und ersetzt weder Warenprüfung noch Zahlungsabsicherung.

Anhang zu beiden CIF Procedures

Erläuterungen 6 bis 10 zu Lieferung und Abwicklung

6 CIF Transport und Gefahrübergang

Unter CIF Incoterms® 2020 organisiert und bezahlt der Verkäufer die Seefracht und die erforderliche Transportversicherung bis zum benannten Bestimmungshafen. Eine weitergehende Versicherungsdeckung wird in der SPA vereinbart.

Lieferung und Gefahrübergang erfolgen grundsätzlich mit dem Verladen der Ware an Bord im vereinbarten Verladehafen. Die Übernahme der Fracht- und Versicherungskosten bis zum Bestimmungshafen sowie eine spätere Zahlung ändern diesen Zeitpunkt nicht. Die Eigentumsübertragung wird gesondert in der SPA geregelt.

7 Qualitätsprüfung und Mengenprüfung

Die Prüfung im Verladehafen erfolgt durch SGS oder eine andere in der SPA benannte unabhängige, anerkannte Prüfstelle auf Kosten des Verkäufers. Der Käufer kann nach vorheriger Abstimmung auf eigene Kosten eine eigene Prüfung beauftragen oder an der Prüfung teilnehmen.

Bei Variante B erfolgt zusätzlich die vereinbarte unabhängige Prüfung im Bestimmungshafen auf Kosten des Käufers. Prüfstelle, Prüfmaßstab, Toleranzen, Durchführungsfrist, maßgebliche Abrechnungsmenge und Umgang mit Abweichungen sind vorab in der SPA festzulegen. Die Zielhafenprüfung und Zahlungsfälligkeit müssen mit den Bedingungen und Fristen der Bankabsicherung abgestimmt sein.

8 Nachweise und Versanddokumente

Vorbereitende Nachweise werden entsprechend dem tatsächlichen Geschäftsstand bereitgestellt, beispielsweise Lieferzusage, Verfügbarkeitsnachweis und Proformarechnung. Sie sind von den erst im Zuge der Verladung entstehenden Versanddokumenten zu unterscheiden.

Die verbindliche Dokumentenliste steht in der SPA und bei Variante A zusätzlich im Akkreditiv. Sie umfasst typischerweise Handelsrechnung, vollständigen Satz sauberer On-board-Konnossemente, Versicherungsdokument, Ursprungszeugnis sowie Qualitäts- und Mengenzertifikate. Ein On-board-Konnossement und der abschließende Verladebericht werden erst nach der entsprechenden Durchführung bereitgestellt. Weitere Nachweise richten sich nach Ware, Herkunft und vereinbartem Lieferweg.

9 Einfuhr und Warenübernahme

Der Käufer übernimmt die Einfuhrabfertigung und die ihm in der SPA zugewiesenen Kosten im Bestimmungshafen. Dokumentenfreigabe, Entladung und Warenübernahme werden mit dem Zahlungsweg abgestimmt. Ansprüche wegen versicherter Transportschäden richten sich nach den Versicherungsbedingungen.

Zahlungen an Terminals, Lagerhalter, Agenten oder sonstige Dritte sind nicht Bestandteil dieser Standardprocedure. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung und unabhängigen Prüfung. Eine fehlende Bankabsicherung wird nicht durch Charter-, Reservierungs- oder sonstige Sondervorauszahlungen ersetzt.

10 Vermittlungsprovisionen

Grundlage der Provisionszahlungen ist die unterzeichnete IMFPA. Der Verkäufer zahlt nach vollständigem Erhalt der Zahlungen des Käufers innerhalb von 48 Stunden die vereinbarten Provisionen an die berechtigten Vermittler. Die Regelung gilt für die jeweilige Lieferung; Einzelheiten werden in IMFPA und SPA abgestimmt.